

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Bestattungsunternehmen

– Fassung Januar 2008

Gegenstand des Versicherungsschutzes

1. Versichert ist auf Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB) und den nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus allen seinen sich aus der Betriebsbeschreibung ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten.
2. Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die damit in Zusammenhang stehende Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten – soweit gesetzlich zulässig –, insbesondere die Geltendmachung von Forderungen gegen Versicherungen und Sozialversicherungsträger.
3. Weiterhin besteht Versicherungsschutz, wenn Streuungs- oder Druckaufträge Dritter im eigenen Namen weitergegeben werden und der Versicherungsnehmer die an das Streuungsunternehmen (Zeitung u. ä.) oder die Druckerei gezahlten Kosten als Folge eines Fehlers von seinem Auftraggeber nicht ersetzt verlangen kann (Eigenschaden).
4. In Erweiterung des § 1 Ziffer 1 AVB sind in die Versicherung einbezogen Ansprüche wegen unmittelbarer oder mittelbarer Sachschäden an:
 - a) Akten und anderen für die Sachbehandlung in Betracht kommenden Schriftstücken;
 - b) sonstigen beweglichen Sachen, die das Objekt der versicherten Betätigung des Versicherungsnehmers bilden.Ausgeschlossen sind jedoch Ansprüche wegen Sachschäden, die entstehen durch Abhandenkommen von Geld, geldwerten Zeichen, Wertsachen, Inhaberpapieren und in blanko indossierten Orderpapieren; das Abhandenkommen von Wechseln fällt nicht unter diese Ausschlussbestimmung.
5. Ebenfalls mitversichert ist im gleichen Umfang die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Organe und Angestellten (nicht jedoch der freien Mitarbeiter) des Versicherungsnehmers, zu denen auch der Datenschutzbeauftragte zählt, gegenüber Dritten.